

# Vertrag über das Fachpraktikum

im Rahmen der 11. Klasse der Fachoberschule Gesundheit und Soziales  
an der Drei-Maare-Realschule plus mit FOS Daun

Zwischen (Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung mit kompletter Adresse)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Praktikumsstelle“ genannt -

und Frau/Herrn\*(Name der Praktikantin/des Praktikanten)

\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“\* genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung des unter fachlicher Anleitung zu durchlaufenden Praktikums in der Klasse 11 der Fachoberschule geschlossen.

## § 1 Dauer und Arbeitszeiten des Praktikums

Das Praktikum dauert vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2025

Es findet jeweils mittwochs, donnerstags und freitags statt. Für eventuelle Arbeitszeiten am Wochenende gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes.

Die genauen Arbeitszeiten sind dem Dienstplan unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu entnehmen.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf -gem. JArbSchG- 24 h nicht überschreiten

Die ersten 8 Wochen des Praktikums gelten als Probezeit, in der beide Parteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

Der Jahresurlaub beträgt 18 Arbeitstage.

## **§ 2 Praktikumsbereich und Aufgaben**

Die Praktikantin/der Praktikant\* wird in den folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:

---

---

---

Zu den Aufgaben der Praktikantin / des Praktikanten gehören:

---

---

---

## **§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle**

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikanten\* gemäß den „Richtlinien für das Praktikum in Klasse 11 der Fachoberschule nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26.05.2011“ anzuleiten;
2. die Führung der Berichte über den zeitlichen Ablauf und die Inhalte des Praktikums zu überwachen und deren sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.
3. Der Betrieb verpflichtet sich gemäß BG Richtlinien notwendige Arbeits-/Schutzkleidung für die Dauer des Praktikums zur Verfügung zu stellen.
4. Der Betrieb unterstützt die Erstellung der Wochenberichte während der Arbeitszeit.
5. Der Betrieb berücksichtigt bei der Gestaltung der täglichen Aufgabenverteilung die „Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren im Gesundheitswesen“ von 2006

## **§ 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

1. die für den Arbeitsbereich notwendigen, sowie öffentlich empfohlenen Impfungen zu Beginn des Praktikums durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
2. alle ihr/ihm\* gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
3. zu Beginn des Praktikums seine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten über die Unterweisung nach BioStoff V, GefStoffV und UVV vorzulegen.
4. die ihr/ihm\* übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die ihr/ihm übertragenen

5. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln;
6. die Berichte sorgfältig zu führen und jeden Bericht der Ausbildungsleitung der Praktikumsstelle vorzulegen;
7. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über Vorgänge in der Praktikumsstelle Stillschweigen zu bewahren;
8. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## **§ 5 Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

Die mitunterzeichnende, gesetzliche Vertreterin/der mitunterzeichnende, gesetzliche Vertreter\* hält die Praktikantin/den Praktikanten\* zur Erfüllung der aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen an.

## **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten\* mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen
3. von der Praktikantin/dem Praktikanten\* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Auflösung des Schulverhältnisses.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## **§ 7 Bescheinigung und Arbeitszeugnis**

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikumsstelle der Praktikantin/dem Praktikanten\* ein qualifiziertes Praktikumszeugnis aus, in dem die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird.

Der Betrieb entscheidet über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums. Er verpflichtet sich, rechtzeitig bei einer Gefährdung des Nicht-Erreichens ein Gespräch mit der Praktikantin / dem Praktikanten und der Schule zu führen, um ein Erreich des Praktikumsziels zu ermöglichen.

## **§ 8 Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen. Dabei ist die Schule einzubeziehen.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen \*\*

---

---

---

## § 10 Versicherungsschutz und Haftung

Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums durch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unfallversichert. Der Schulträger hat gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 9 Schulgesetz zur Durchführung des Praktikums eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Mitgliedschaft in der Arbeitslosen- oder Rentenversicherung besteht nicht.

## § 11 Vergütung

Eine Praktikumsvergütung ist nicht vorgesehen.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(für die Praktikumsstelle)

\_\_\_\_\_  
(FOS-Leiter für die Fachoberschule)

\_\_\_\_\_  
(Praktikantin/Praktikant\*)

\_\_\_\_\_  
(gesetzl. Vertreterin/Vertreter\*)

\* Nicht Zutreffendes streichen

\*\* Hier sind gegebenenfalls Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung auszuführen. Bei Zahlung einer Vergütung sind die Praktikantinnen und Praktikanten bei dem Unfallversicherungsträger der jeweiligen Praktikumsstelle versichert.